



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 29

Rostock, 10.06.2025

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vom 6. Juni 2025

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock

vom 6. Juni 2025

Aufgrund von § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock vom 7. Mai 2020, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik vom 7. Februar 2022 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu einer vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Promotionsgebiet, das von der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) vertreten wird, nachgewiesen. Die Liste der möglichen Promotionsgebiete beschließt der Fakultätsrat der MSF.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Promotionsfach“ durch das Wort „Promotionsgebiet“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 4 wird in der Klammer die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

4. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gesamtnote lautet:

- magna cum laude (1,0 ≤ Durchschnitt < 1,5)
- cum laude (1,5 ≤ Durchschnitt < 2,5)
- rite (2,5 ≤ Durchschnitt).“

5. Nach § 17 wird folgender §17a eingefügt:

„§17a Binationale Promotionen

Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock und der beteiligten ausländischen Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen, die insbesondere Angaben zur Betreuung, Prüfung, Benotung und Promotionsurkunde sowie zum Auslandsaufenthalt enthalten muss. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juni 2025.

Rostock, den 6. Juni 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer